Gesetzliche Rechnungsmerkmale
gemäß § 11 UStG

Angaben gemäß § 11 UStG	In folgenden Fällen können einzelne Angaben entfallen	Erläuterungen
▪ Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmer		
▪ Name und Anschrift des Leistungsempfängers	▪ bei Kleinbetragsrechnung < EUR 400,00 inkl USt	
▪ UID-Nummer des Leistungsempfängers	▪ bei Rechnungen < EUR 10.000,00 inkl USt ab 01.07.2006, entfällt nicht bei Bauleistungen und anderen Reverse Charge-Leistungen gemäß § 19 UStG, entfällt nicht bei ig Lieferungen und bestimmten ig Leistungen für die die Angabe der UID Rechnungsbestandteil ist. ▪ Sonderregelungen für ig Fahrzeuglieferungen Art 11 Abs 2, 3 und Art 1 Abs 7, Art 2 BMR	▪ UID des Leistungsempfängers ist notwendiger Rechnungsbestandteil bei ig Lieferungen, ig Vermittlung, ig Güterbeförderung und damit üblicherweise verbundene Leistungen, Leistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen und Begutachtungen
▪ Menge und handelsübliche Bezeichnung		
▪ Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung		
▪ Entgelt		▪ bei Kleinbetragsrechnung: Bruttoausweis
▪ Steuerprozentsatz oder Hinweis auf Befreiung; bei Bauleistungen gem § 19 Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers		
▪ der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag	▪ bei Kleinbetragsrechnung < EUR 400,00 inkl USt ▪ in Fällen des Übergangs der Steuerschuld (Bauleistungen, Lieferungen iZm Sicherungsübereignung, Vorbehaltseigentum, Grundstücke im Zuge von Zwangsversteigerungen	
▪ Ausstellungsdatum		
▪ fortlaufende Nummer	▪ bei Kleinbetragsrechnung < EUR 400,00 inkl USt	
▪ UID-Nummer des Rechnungsausstellers	▪ bei Kleinbetragsrechnung < EUR 400,00 inkl USt ▪ auf Rechnungen von pauschalierten Land- und Forstwirten Rz 1556 UStR (haben keine UID-Nummer, obwohl Unternehmen) ▪ wenn Empfänger kein Recht auf VSt-Abzug hat ▪ Sonderregelungen für ig Fahrzeuglieferungen Art 11 Abs 2,3 und Art 1 Abs 7, Art 2 BMR	